

FÖRDERAKTION 2025

FÖRDERUNG FÜR WERBEMAßNAHMEN UND WEITERBILDUNG

Das Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben fördert auch im Jahr 2025 Ihre Investitionen im Bereich **Werbung** und **Weiterbildung**.

FÖRDERUNG FÜR WERBEMAßNAHMEN

Die Förderung für Werbemaßnahmen ausschließlich im Bereich des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben beträgt **50 % des Nettobetrages, maximal jedoch € 600,00 pro Unternehmen.**

Förderbare Werbemaßnahmen:

- **Printwerbung:** Inserate in Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften
- **E-Business:** Homepage- und Webshoperstellung
- **Radiowerbung:** Spots auf Antenne Steiermark, Ö3 etc.
- **Online-Werbung:** Werbe-Banner auf Webseiten, z.B.: auf www.kleinezeitung.at, Werbung auf Social Media
- **Papiertragetaschen:** mit Ihrem Logo
- **Werbetafeln**
- **Kongress- und Messeausstellungen:** Stand-, Miet- und Betriebskosten auf einem Kongress/einer Messe

Nicht förderbar: (beispielhaft)

- Postgebühren für Sendungen
 - Werbemaßnahmen, die nicht die Handelstätigkeit betreffen
 - Domain- oder Wartungsgebühren für Homepage/Webshop
 - Betriebsmittel (z.B. Produktetiketten)
 - Sponsoring von Gutscheinen
-

FÖRDERUNG FÜR WEITERBILDUNG

Die Förderung für Weiterbildung beträgt **50 % des Nettobetrages, maximal jedoch € 300,00 pro Unternehmen.**

Förderbare Weiterbildung:

Kurse zur Weiterbildung bzw. Höherqualifizierung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter im **unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit dem Handel** mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben.

Beispiele: EDV-Kurse, Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kurse, Verkaufstrainings, Motivationskurse, Aromatherapie, Produktschulungen

Nicht förderbar:

- Hotelkosten/Reisekosten
- Bildungsmaßnahmen die den Dienstleistungsbereich z.B.: Fußpflege, Kosmetik oder - den ärztlichen-, Apotheken- bzw. den Pflegebereich betreffen.
- Kurse zur Herstellung von Kosmetik
- Visagistenkurs
- Body Sugaring Kurs

So kommen Sie zur Förderung:

Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen, übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg bzw. per [E-Mail](#) folgende Unterlagen:

- **Antragsformular | Förderaktion 2025** (vollständig ausgefüllt u. firmenmäßig gefertigt)
- **Rechnungskopie(n)**
- **Zahlungsbestätigung(en)**
- **Nachweis der Maßnahme(n)**
 - **Bei Werbung:** Belegexemplar des Inserates/der getätigten Werbung z.B. in Form eines Fotos/Screenshots
 - **Bei Weiterbildung:** Teilnahmebestätigung der Weiterbildungsmaßnahme
 - **Bei einer Messe bzw. einem Kongress:** Foto vom Stand

ACHTUNG: Ihr Förderansuchen kann nur bearbeitet und berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und leserlich (druckfähig) bis zum 15. Dezember 2025 im Landesgremium einlangen.

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzung und nach Maßgabe vorhandener Fördermittel der Förderbetrag umgehend überwiesen.

Bedingungen:

Gefördert werden nur Unternehmen, die Ihren Verkaufsschwerpunkt sowie eine aufrechte Mitgliedschaft im Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben haben. Die Förderung kann nur pro Unternehmen und nicht pro Standort beantragt werden.

Unternehmen, die mit der Entrichtung der Grundumlage an das Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben im Rückstand sind, sind von der Inanspruchnahme der Förderaktion 2025 ausgeschlossen und werden bei den angebotenen Förderungen nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die im Jahr 2025 Mitglied im Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben werden, können die Förderaktion 2025 in Anspruch nehmen, wenn die Grundumlage für das betreffende Jahr (in vollem Umfang) entrichtet wurde.

Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet! Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

ACHTUNG: Gefördert werden nur Ausgaben für Maßnahmen die im Kalenderjahr 2025(Rechnungsdatum) getätigt wurden.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit steht Ihnen das Landesgremium unter der Tel.: 0316/ 601 572 bzw. unter der E-Mail: 303@wkstmk.at gerne zur Verfügung.